

# Schwarztorstrasse-Zieglerstrasse

## Baulinienplan

### 1:500

Zu diesem Baulinienplan gehören der Bebauungsplan No. 1004/2 vom 26.8.1968 und die Sonderbauvorschriften vom 26.8.1968

Bern, den 26. 8. 1968

Stadtplanungsamt Bern

*H. C. ...*  
Stadtplaner

### Genehmigungs - Vermerke

Auflage: 13. Nov. - 2. Dez. 1968 Abschluss des Einspracheverfahrens: 25. Febr. 1969

1. Eingelangte Einsprachen: 3 Erledigte Einsprachen: 2

Aufrechterhaltene Einsprachen: 1

*Fürsprecher Thönen namens der Erbegemeinschaft Riesterer*

2. Eingaben: Keine

3. Einsprachen gegen nachträgliche Planänderungen: Keine

Genehmigung durch den Gemeinderat: 2. 4. 1969



Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern

am

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Stellvertreter:

*T. ...* *v. Joquit*

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am: 1. 6. 1969

mit: 9065 Ja

1871 Nein

Namens der Einwohnergemeinde Bern

Der Stadtschreiber:



*D. ...*

Genehmigung durch den Regierungsrat:



4793

Vom Regierungsrate genehmigt,

unter Vorbehalt von Drittmansrechten.

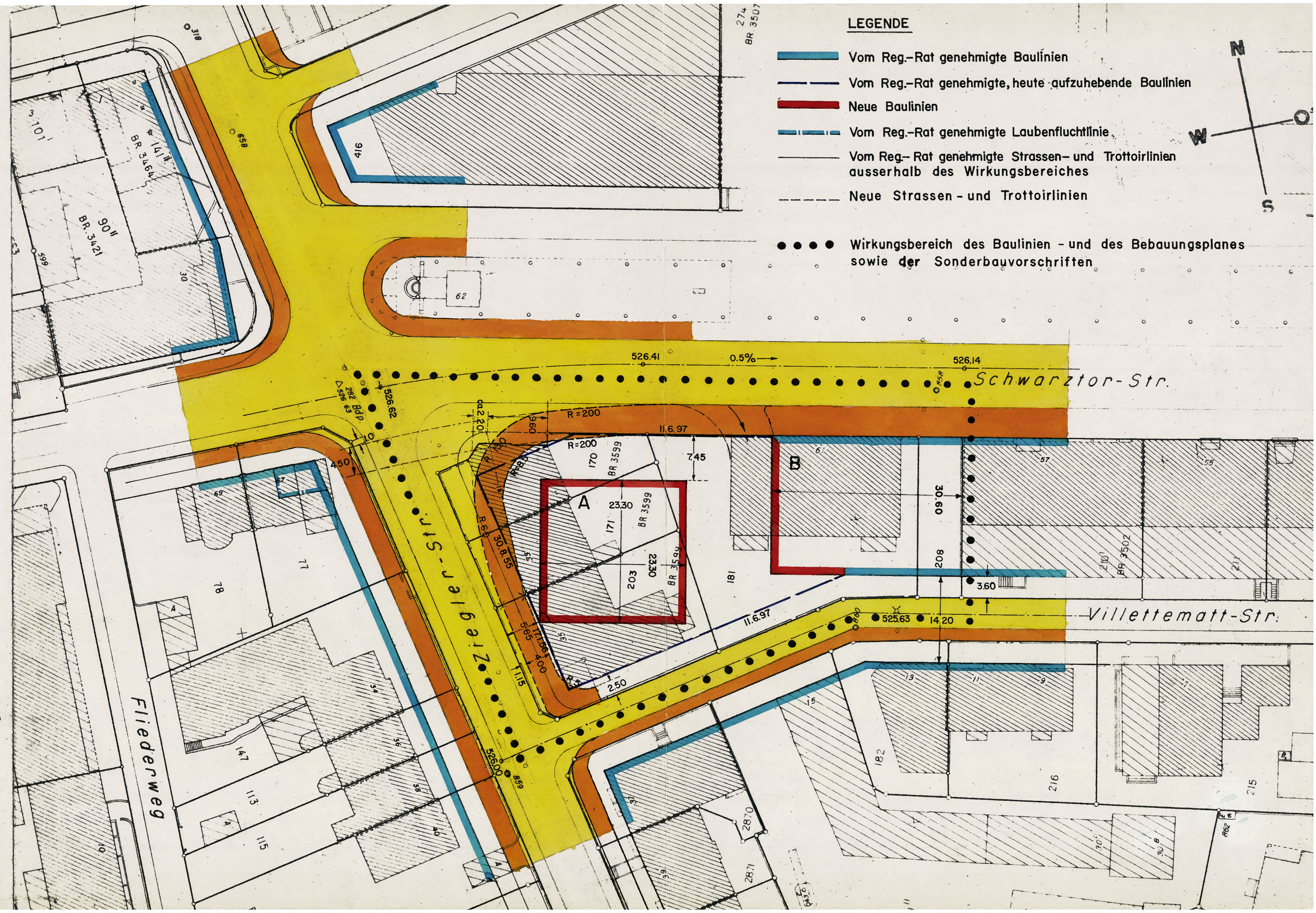
BERN, den 18. Juli 1969

In Namen des Regierungsrates

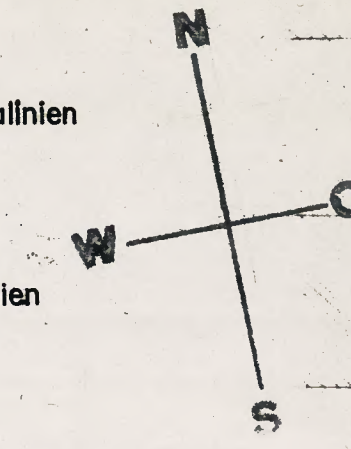
Präsident:

Der Stadtschreiber:

*A. ...* *17. ...*



- LEGENDE**
- Vom Reg.-Rat genehmigte Baulinien
  - Vom Reg.-Rat genehmigte, heute aufzuhebende Baulinien
  - Neue Baulinien
  - Vom Reg.-Rat genehmigte Laubenfluchtlinie
  - Vom Reg.-Rat genehmigte Strassen- und Trottoirlinien ausserhalb des Wirkungsbereiches
  - Neue Strassen- und Trottoirlinien
  - Wirkungsbereich des Baulinien- und des Bebauungsplanes sowie der Sonderbauvorschriften



# Schwarztorstrasse-Zieglerstrasse Bebauungsplan

## 1:500

Zu diesem Bebauungsplan gehören der Baulinienplan No. 1004/1 vom  
26.8.1968 und die Sonderbauvorschriften vom 26.8.1968

Bern, den 26. 8. 1968

Stadtplanungsamt Bern

*H. Buser*  
Stadtplaner

### Genehmigungs - Vermerke

Auflage: 13. Nov. - 2. Dez. 1968 Abschluss des Einspracheverfahrens: 25. Febr. 1969

1. Eingelangte Einsprachen: 3 Erladigte Einsprachen: 2

Aufrechterhaltene Einsprachen: 1

*Fürsprecher Thönen namens der Erbgemeinschaft Riesterer*

2. Eingaben: *Keine*

3. Einsprachen gegen nachträgliche Planänderungen: *Keine*

Genehmigung durch den Gemeinderat: 2. 4. 1969



Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern

am -2. April 1969

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *Julia Schilling*  
Der Stadtschreiber/ Stellvertreter: *T. Jäggi*

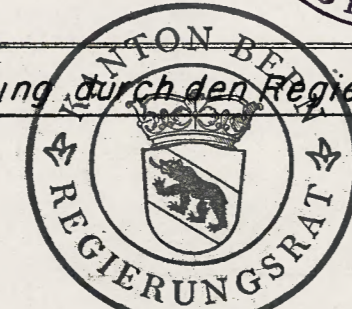
Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am: 16. 1969

mit: 9065 Ja  
1871 Nein

Namens der Einwohnergemeinde Bern  
Der Stadtschreiber: *V. Müller*



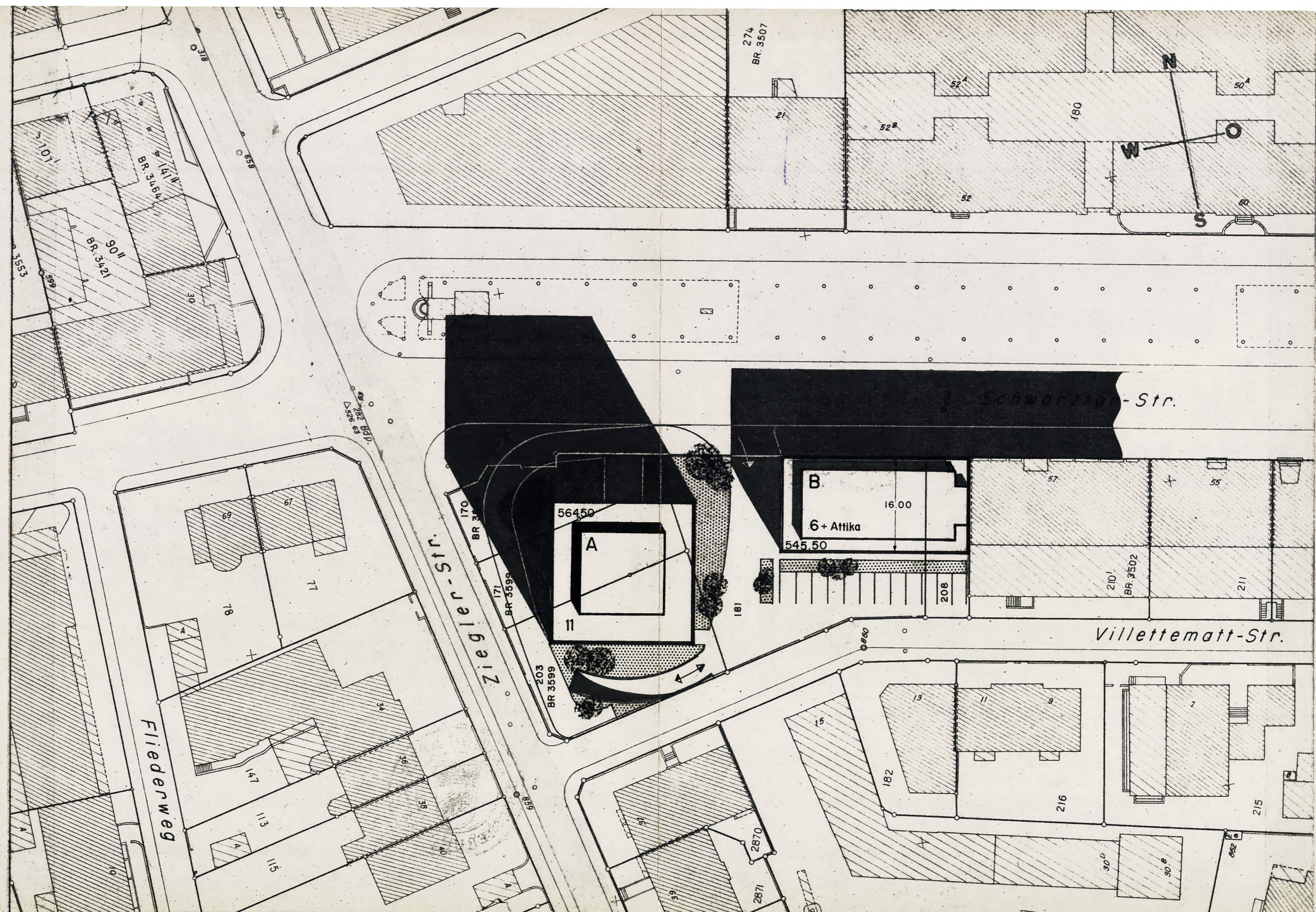
Genehmigung durch den Regierungsrat:



4793

Vom Regierungsrate genehmigt,  
unter Vorbehalt von Drittmansrechten.  
BERN, den 18. Juli 1969.....

Im Namen des Regierungsrates  
Präsident: *Ben*  
Der Stadtschreiber: *17. Hüni*



### Zustimmungserklärung

Die unterzeichneten Grundeigentümer erklären sich mit  
diesem Bebauungsplan einverstanden

Parz.	Eigentümer	Datum	Unterschrift
170	R. Tiéche u. Mithafte Bern	17.3.69	s. Vollmacht im Nachtrag vom 13.9.68 zum Baurechtsvertrag vom 27.10.67
171			
203			
BR 3599	Radio Schweiz AG Bern		<i>Radio-SCHWEIZ</i> Aktiengesellschaft für drahtlose Telegraphie & Telephonie <i>Mr. Heiler</i>
181	Aare - Birs AG Basel		AARE-BIRS AG Steingraben 41, 4000 BASEL <i>Ben</i>
208			

Sonderbauvorschriften

zum

Baulinienplan

Schwarztorstrasse-Zieglerstrasse

Plan Nr. 1004/1 vom 26.8.1968

Art. 1 Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich des Baulinienplanes, des Bebauungsplanes und der Sonderbauvorschriften ist durch die im Plan punktierte Umrandung begrenzt.

Art. 2 Bauklasseneinteilung

Unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Sonderbauvorschriften verbleibt das geplante Gebiet in der gemäss Bauklassenplan von 1955 festgelegten Bauklasse VI.

Art. 3 Bebauungsplan

Der zugehörige Bebauungsplan Schwarztorstrasse - Zieglerstrasse ist begleitend für:

- die Lage und Gruppierung der Bauten
- die Zu- und Wegfahrten
- die Autoabstellplätze
- die Erschliessung der unterirdischen Einstellhalle.

Art. 4 Geschosszahlen, Gebäudehöhen und Gebäudetiefen

- 4.1. Die im Bebauungsplan angegebenen Geschosszahlen und Höhenkoten der Gebäude sowie die Gebäudetiefe im Feld B dürfen nicht überschritten werden.
- 4.2. Die Höhenkoten beziehen sich auf die Oberkante der Brüstungen an deren höchsten Stelle.

Art. 5 Dach- und Terrassengestaltung

- 5.1. Alle Gebäude sind mit Flachdächern zu versehen.
- 5.2. Im Feld A können über dem obersten Geschoss und den Terrassen technisch bedingte Aufbauten bewilligt werden. Diese Aufbauten müssen auf das technisch bedingte Mindestmass beschränkt werden.
- 5.3. Im Feld B ist über dem obersten Vollgeschoss ein flachabgedecktes Attikageschoss zulässig. Dieser Aufbau muss von den Fassaden des Hauptgebäudes mindestens 1.50 m zurückversetzt werden und darf die Höhe von 3.00 m nicht überschreiten.

5.4. Das Attikageschoss darf nur von Kaminanlagen und Liftaufbauten überragt werden. Diese Aufbauten sind auf das technisch erforderliche Mindestmass zu beschränken.

Art. 6 Wohnungen

Werden in den Bauten Familienwohnungen (3- und mehr Zimmer) erstellt, so sind dazu genügend grosse Kinderspielplätze zu schaffen, die auch auf den Dächern angeordnet werden können. Sie müssen für die Bewohner frei zugänglich sein.

Art. 7 Autoabstellplätze und Einstellhalle

7.1. Es sind folgende Autoabstellplätze vorzusehen:

- 1 Parkplatz pro Wohnung
- 1 Parkplatz für 50 m<sup>2</sup> Gewerbe, Büro und Läden (Brutto-Nutzfläche). Diese Abstellplätze sind soweit notwendig, unterirdisch anzuordnen.

7.2. Nicht im Bebauungsplan dargestellte oberirdische Garagebauten oder Parkplataüberdachungen sind nicht zulässig.

7.3. Bei etappenweisem Bau sind im Baubewilligungsverfahren die im Endausbau vorgesehenen Parkplätze und ihre Erschliessung nachzuweisen.

Art. 8 Verschiedenes

8.1. Radio- und Fernsehantennen sind als Gemeinschaftsanlagen zu errichten und sind bewilligungspflichtig.

8.2. Kamine und Abluftanlagen - insbesondere aus der Auto-Einstellhalle - sind so anzuordnen, dass keine schädlichen Immissionen auftreten können.

8.3. Mit den Bauinstallationsplänen sind der Baupolizei die vorgesehenen Lärm- und Staubschutzmassnahmen zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 9 Stellung zur Bauordnung

Soweit in den vorstehenden Sonderbauvorschriften nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen der Bauordnung Anwendung.

Der Tiefbaudirektor der Stadt Bern:



Genehmigungsvermerke

Auflage: 13.11.-2.12.68 Abschluss des Einspracheverfahrens: 25.2.1969.

1. Eingelangte Einsprachen: ..3... Erledigte Einsprachen: ..2.....  
Aufrechterhaltene Einsprachen: ..1.....

*Fürsprecher Thönen namens der Erbgemeinschaft Riesterer*

2. Eingaben: *Keine*

3. Einsprachen gegen nachträgliche Planänderungen: *Keine*

Genehmigt durch den Gemeinderat: 2.4.1969

**Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern**

am -2. April 1969



Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

*T. Schaffner*

Der Stadtschreiber  
Stellvertreter:

*H. Jäggi*

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am: 1.6.1969.....

mit: *9065*..... Ja

mit: *1871*..... Nein



Namens der Einwohnergemeinde Bern

Der Stadtschreiber:

*Dumms*

Genehmigung durch den Regierungsrat: